



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

*Hamburg University of Applied Sciences*

**Hochschulanzeiger**  
**Nr. 76 / 2012 vom 22. Mai 2012**

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Ann Kristin Spreen  
Tel.: 040.428759042

---

**Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605)**

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

**Inhaltsverzeichnis:**

| <b>Seite</b> | <b>Inhalt</b>  |
|--------------|--|
| <b>S. 3</b>  | <b>Erste Änderung der Satzung über die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ sowie der Würde einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg</b>               |
| <b>S. 7</b>  | <b>Ordnung zur Beendigung der „Prüfungs- und Studienordnung der Diplomstudiengänge Biotechnologie, Medizintechnik, Umwelttechnik und Verfahrenstechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“</b>                            |
| <b>S. 9</b>  | <b>Ordnung zur Beendigung der „Prüfungs- und Studienordnungen des Diplomstudiengangs Gesundheit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“</b>   |
| <b>S. 10</b> | <b>Ordnung zur Beendigung der „Prüfungs- und Studienordnung des Diplomstudiengangs Ökotrophologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“</b>   |
| <b>S. 11</b> | <b>Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW Hamburg) für den Masterstudiengang Informationswissenschaft und management (Information Science and Services)</b> |
| <b>S. 15</b> | <b>Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudienganges Erneuerbare Energien der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg</b>  |

**S. 18 Zugangsordnung für die Bachelorstudiengänge Außenwirtschaft/Internationales Management, Logistik/ Technische Betriebswirtschaftslehre und Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Erste Änderung der Satzung über die Verleihung der akademischen Bezeichnung  
„Professorin“ oder „Professor“ sowie der Würde einer Ehrensatorin oder eines  
Ehrensators der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 27. April 2012

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 26. April 2012 nach §§ 85 Absatz 1 Nummer 1, 17 Absatz 4, 45 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) die Satzung über die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ sowie der Würde einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 8. Juni 2006 in der nachstehenden Fassung beschlossen.

**ERSTER ABSCHNITT**

**Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“**

**§ 1**

**Verleihung**

Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hochschule) kann gem. § 17 Abs. 1 HmbHG auf Vorschlag eines Fakultätsrats einer Fakultät der Hochschule die akademische Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" verleihen.

**§ 2**

**Voraussetzungen**

(1) Die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder "Professor" kann für Personen beantragt werden, die

1. sich durch hervorragende, denjenigen einer Professorin und eines Professors entsprechende wissenschaftliche Leistungen, insbesondere bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen Berufspraxis, ausgezeichnet haben und

2. an der Hochschule in der Regel seit mindestens drei Jahren erfolgreich selbständig lehren. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf bis zu ein Jahr verkürzt werden.

(2) Absatz 1 gilt für künstlerische Leistungen entsprechend.

**§ 3**

**Verfahren**

(1) Anträge auf Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ sind dem fachlich zuständigen Fakultätsrat mit einer schriftlichen Begründung und den erforderlichen Nachweisen über einen Ausschuss vorzulegen, dem je eine Vertreterin oder ein Vertreter aller im Fakultätsrat vertretenen Gruppen angehören. Der Ausschuss wird vom Fakultätsrat eingesetzt.

(2) Antragsberechtigt sind die Fakultätsdekaninnen und -dekane und die Präsidentin oder der Präsident. Ein Antrag für die eigene Person kann nicht gestellt werden.

(3) Der Ausschuss prüft die Anträge und leitet sie dem Fakultätsrat mit einem Beschlussvorschlag und den Antragsunterlagen, Sitzungsprotokollen, Gutachten bzw. Stellungnahmen und Abstimmungsergebnissen zu. Im Beschlussvorschlag hat der Ausschuss zu der Qualifikation der Vorschlagenden oder des Vorschlagenden unter entsprechender Anwendung der für die

Berufung von Professorinnen und Professoren in dem betreffenden Fach geltenden Regelungen Stellung zu nehmen. Der Ausschuss kann zu den Anträgen Stellungnahmen anderer Fakultäten sowie Gutachten Dritter einholen.

(4) Der Fakultätsrat prüft den Beschlussvorschlag des Ausschusses. Er kann Stellungnahmen anderer Fakultäten und weitere Gutachten Dritter einholen. Den Vorschlag zur Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ des Fakultätsrats legt die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan der Präsidentin oder dem Präsidenten mit sämtlichen Unterlagen zur Entscheidung vor.

(5) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt und der mit der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ ausgezeichneten Person ausgehändigt. Die Ehrung wird von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten vorgenommen.

#### **§ 4 Rechtsfolgen der Verleihung**

(1) Die mit der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ ausgezeichneten Personen sind gemäß § 3 Nr. 1 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. September 2004 (Amtl. Anz. S. 2086) Angehörige der Hochschule, soweit sie nicht gemäß § 2 der Grundordnung Mitglied der Hochschule sind.

(2) Die Verleihung begründet das Recht, die akademische Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" zu führen.

(3) Nach dem Ausscheiden aus der Hochschule darf die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" weitergeführt werden, sofern die Verleihung nicht gemäß § 5 widerrufen wird.

(4) Nach der Verleihung hat die Professorin oder der Professor das Recht, in dem Fachgebiet zu lehren und zu prüfen, für das sie oder er bestellt wurde.

(5) Auf Bitten der Fakultätsdekanin oder des -dekans ist die Professorin oder der Professor verpflichtet, Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden im Rahmen des Lehrprogramms der Fakultät zu übernehmen und an Prüfungen mitzuwirken.

#### **§ 5 Widerruf**

(1) Der zuständige Fakultätsrat kann bei der Präsidentin oder dem Präsidenten den Widerruf der Verleihung beantragen, wenn die Professorin oder der Professor

1. sich eines Verhaltens schuldig macht, welches bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst oder schwere disziplinarrechtliche Folgen nach sich ziehen würde,

2. sich durch ihr oder sein Verhalten der Stellung eines Angehörigen des Lehrkörpers als unwürdig erweist,

3. ihre oder seine Lehr- oder Prüfungsverpflichtungen nach § 4 Absatz 5 ohne hinreichenden Grund nicht erfüllt.

(2) Für das Widerrufsverfahren ist § 3 entsprechend anwendbar.

(3) Die Professorin oder der Professor kann durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten auf die ihr oder ihm verliehene Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" verzichten. Gleichzeitig ist die gemäß § 3 Absatz 5 ausgehändigte Urkunde zurückzugeben.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten sinngemäß auch für eine Verleihung nach § 17 Abs. 3 HmbHG.

## **ZWEITER ABSCHNITT** **Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators**

### **§ 6** **Verleihung und Voraussetzungen**

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg kann einer Persönlichkeit, die sich besondere Verdienste um die Hochschule erworben hat, die Würde einer Ehrensenatorin beziehungsweise eines Ehrensenators verleihen.

### **§ 7** **Verfahren**

(1) Die Fakultätsdekaninnen und -dekane, die Mitglieder des Hochschulsenats und die Präsidentin oder der Präsident können dem Hochschulsenat Persönlichkeiten zur Ehrung vorschlagen.

(2) Über die Vorschläge entscheidet der Hochschulsenat gemäß § 85 Absatz 1 Nr.14 HmbHG.

(3) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt und der Ehrensenatorin beziehungsweise dem Ehrensenator ausgehändigt. Die Ehrung wird von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten vorgenommen.

### **§ 8** **Rechtsfolgen der Verleihung**

(1) Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sind gemäß § 3 Nr. 1 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 1. September 2004 (Amtl. Anz. S. 2086) Angehörige der Hochschule, sofern sie nicht aufgrund § 2 der Grundordnung Mitglieder der Hochschule sind.

(2) Die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren werden zu besonderen Veranstaltungen der Hochschule eingeladen. Sie können auch ohne gesonderte Einladung jederzeit an hochschulöffentliche Veranstaltungen teilnehmen und sind berechtigt, die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschule nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren erhalten regelmäßig kostenlos die Zeitung der Hochschule (impetus) sowie andere Periodika der Hochschule.

### **§ 9** **Widerruf**

Der Hochschulsenat kann die verliehene akademische Ehrung widerrufen, wenn sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist. Der Widerruf erstreckt sich auch auf akademische Ehrungen, die aufgrund früher Regelungen verliehen worden sind.

## **DRITTER ABSCHNITT** **Schlussbestimmungen**

**§ 10**  
**Schlussbestimmungen**

Die 1. Änderung Satzung über die Verleihung akademischer Ehrungen und der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg tritt mit ihrer Bekanntgabe in der Hochschule in Kraft.

Hamburg, den 26. April 2012

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

# Ordnung zur Beendigung der „Prüfungs- und Studienordnung der Diplomstudiengänge Biotechnologie, Medizintechnik, Umwelttechnik und Verfahrenstechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“

Vom 19. April 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 19. April 2012 nach § 108 Absatz 1 letzter Satz in Verbindung mit Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), die vom Fakultätsrat am 22.03.2012 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Ordnung zur Beendigung der Prüfungs- und Studienordnung der Diplomstudiengänge Biotechnologie, Medizintechnik, Umwelttechnik und Verfahrenstechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## § 1 Zweck der Ordnung

Diese Ordnung regelt die Aufhebung der Prüfungs- und Studienordnungen der bereits aufgehobenen Diplomstudiengänge Biotechnologie, Medizintechnik, Umwelttechnik und Verfahrenstechnik“ durch die Aufnahme entsprechender Änderungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen in die „Prüfungs- und Studienordnung für die Diplomstudiengänge Biotechnologie, Medizintechnik, Umwelttechnik und Verfahrenstechnik“ an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 17. Januar 2002 (veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger 2002 am 24. April 2002, Seiten 1562-1577).

## § 2 Schlussbestimmungen

(1) Die in §1 genannten Ordnungen werden mit Ablauf des Sommersemesters 2013 aufgehoben.

(2) Die Lehrveranstaltungen (Lehrangebot) und die Prüfungen (Prüfungsangebot) werden nach dem folgenden Zeitplan letztmalig angeboten:

| <b>Lfd. Nr.</b> | <b>Fachsemester (FS)</b> | <b>Lehrangebot</b><br>(letztmaliger Zeitpunkt des Angebots der Lehrveranstaltungen: Sommersemester (SS) oder Wintersemester (WS)) | <b>Prüfungsangebot</b><br>(letztmaliger Zeitpunkt des Angebots der Ablegung von Prüfungen: Sommersemester (SS) oder Wintersemester (WS)) |
|-----------------|--------------------------|---|--|
| 1.              | 1. FS                    | letztmalig im WiSe 05   | letztmalig im SoSe 06  |
| 2.              | 2. FS                    | Letztmalig im SoSe 06   | letztmalig im WiSe 06  |
| 3.              | 3. FS                    | letztmalig im WiSe 06   | letztmalig im SoSe 07  |
| 4.              | 4. FS                    | letztmalig im SoSe 07   | letztmalig im WiSe 07  |
| 5.              | 5. FS                    | letztmalig im WiSe 07   | letztmalig im SS 08  |
| 6.              | 6. FS                    | Hauptpraktikum (keine Veranstaltungen)  | Hauptpraktikum (keine Prüfungen)   |
| 7.              | 7. FS                    | letztmalig im WiSe 08   | letztmalig im SoSe 09  |
| 8.              | 8. FS                    | letztmalig im SoSe 09   | letztmalig im WiSe 09  |

Lehrveranstaltungen mit oder ohne Prüfungen, die freiwillig außerhalb des vorstehenden Zeitplans angeboten werden, begründen keine Verpflichtung, ein solches Angebot fortzusetzen.

### **§ 3 In-Kraft-treten**

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 19. April 2012

# Ordnung zur Beendigung der „Prüfungs- und Studienordnungen des Diplomstudiengangs Gesundheit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“

Vom 19. April 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 19. April 2012 nach § 108 Absatz 1 letzter Satz und Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. Seite 550), die vom Fakultätsrat am 22. März 2012 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Ordnung zur Beendigung der Prüfungs- und Studienordnung der Diplomstudiengänge Gesundheit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## § 1 Zweck der Ordnung

Diese Ordnung regelt die Beendigung des Diplomstudiengangs „Gesundheit“ durch die Aufnahme entsprechender Regelungen in die „Prüfungs- und Studienordnung des Diplomstudiengangs Gesundheit“ vom 06. November 2001 (veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger 2002 Nr. 62 Seite 2109).

## § 2 Schlussbestimmungen

(1) Die in §1 genannte Ordnung wird mit Ablauf des Sommersemesters 2013 aufgehoben.

(2) Die Lehrveranstaltungen (Lehrangebot) und die Prüfungen (Prüfungsangebot) werden nach dem folgenden Zeitplan letztmalig angeboten:

| <b>Lfd. Nr.</b> | <b>Fach - semester (FS)</b> | <b>Lehrangebot</b><br>(letztmaliger Zeitpunkt des Angebots der Lehrveranstaltungen: Sommersemester (SoSe) oder Wintersemester (WiSe)) | <b>Prüfungsangebot</b><br>(letztmaliger Zeitpunkt des Angebots der Ablegung von Prüfungen: Sommersemester (SS) oder Wintersemester (WS)) |
|-----------------|-----------------------------|---|--|
| 1.              | 1. FS                       | letztmalig im SoSe 05   | letztmalig im SoSe 06  |
| 2.              | 2. FS                       | letztmalig im WiSe 05   | letztmalig im WiSe 06  |
| 3.              | 3. FS                       | letztmalig im SoSe 06   | letztmalig im SoSe 07  |
| 4.              | 4.FS                        | letztmalig im WiSe 06   | letztmalig im WiSe 07  |
| 5.              | 5. FS                       | letztmalig im SoSe 07   | letztmalig im SoSe 08  |
| 6.              | 6. FS                       | Hauptpraktikum (keine Veranstaltungen)  | Hauptpraktikum (keine Veranstaltungen)   |
| 7.              | 7.FS                        | letztmalig im SoSe 08   | letztmalig im SoSe 09  |
| 8.              | 8. FS                       | letztmalig im WiSe 08   | letztmalig im WiSe 09  |

Lehrveranstaltungen mit oder ohne Prüfungen, die freiwillig außerhalb des vorstehenden Zeitplans angeboten werden, begründen keine Verpflichtung, ein solches Angebot fortzusetzen.

## § 3 In-Kraft-treten

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 19. April 2012

# Ordnung zur Beendigung der „Prüfungs- und Studienordnung des Diplomstudiengangs Ökotrophologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“

Vom 19. April 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 19. April 2012 nach § 108 Absatz 1 letzter Satz in Verbindung mit Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), die vom Fakultätsrat am 22.03.2012 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Ordnung zur Beendigung der Prüfungs- und Studienordnung des Diplomstudiengangs Ökotrophologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## § 1 Zweck der Ordnung

Diese Ordnung regelt die Beendigung des Diplomstudiengangs „Ökotrophologie“ durch die Aufnahme der entsprechenden Regelungen in die „Prüfungs- und Studienordnung für den Diplomstudiengang Ökotrophologie“ vom 02. November 1995 (Amtlichen Anzeiger Nr. 161/1996 S.2129, zuletzt geändert am 03. April 1997, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Nr.99/1997 S.1921).

## § 2 Schlussbestimmungen

(1) Die in §1 genannten Ordnungen werden mit Ablauf des Sommersemesters 2013 aufgehoben.

(2) Die Lehrveranstaltungen (Lehrangebot) und die Prüfungen (Prüfungsangebot) werden nach dem folgenden Zeitplan letztmalig angeboten:

| <b>Lfd. Nr.</b> | <b>Fach - semester (FS)</b> | <b>Lehrangebot</b><br>(letztmaliger Zeitpunkt des Angebots der Lehrveranstaltungen: Sommersemester (SS) oder Wintersemester (WS)) | <b>Prüfungsangebot</b><br>(letztmaliger Zeitpunkt des Angebots der Ablegung von Prüfungen: Sommersemester (SS) oder Wintersemester (WS)) |
|-----------------|-----------------------------|---|--|
| 1.              | 1. FS                       | letztmalig im WiSe 05   | letztmalig im WiSe 06  |
| 2.              | 2. FS                       | Letztmalig im SoSe 06   | Letztmalig im SoSe 07  |
| 3.              | 3. FS                       | letztmalig im WiSe 06   | letztmalig im WiSe 07  |
| 4.              | 4.FS                        | letztmalig im SoSe 07   | letztmalig im SoSe 08  |
| 5.              | 5. FS                       | letztmalig im WiSe 07   | letztmalig im WiSe 08  |
| 6.              | 6. FS                       | Hauptpraktikum (keine Veranstaltungen)  | Hauptpraktikum (keine Veranstaltungen)   |
| 7.              | 7.FS                        | letztmalig im WiSe 08   | letztmalig im WiSe 09  |
| 8.              | 8. FS                       | letztmalig im SoSe 09   | letztmalig im SoSe 10  |

Lehrveranstaltungen mit oder ohne Prüfungen, die freiwillig außerhalb des vorstehenden Zeitplans angeboten werden, begründen keine Verpflichtung, ein solches Angebot fortzusetzen.

## § 3 In-Kraft-treten

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 19. April 2012

# **Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW Hamburg) für den Masterstudiengang Informationswissenschaft und -management (Information Science and Services)**

Vom 17. Mai 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 17. Mai 2012 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001, (Hmb GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 550), die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information am 03. Mai 2012 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene »Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW Hamburg) für den Masterstudiengang Informationswissenschaft und -management (Information Science and Services)« in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der §§ 10 Absatz 2 und § 5 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004, zuletzt geändert am 26. Mai 2009 (HmbGVBl. 2004 S. 515, 2009 S. 160) in Verbindung mit § 15 der Allgemeinen Zulassungsordnung (HAWAZO) vom 8. Juli 2005, zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (Amtl. Anz. 2005 S. 1401, 2006 S. 2006 S. 1535) die Zugangs- und Auswahlvoraussetzungen für den Masterstudiengang Informationswissenschaft und -management der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaft Hamburg.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Für den konsekutiven Masterstudiengang Informationswissenschaft und -management gelten folgende Zugangsvoraussetzung:

Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiums in den Studiengängen *Medien und Information* oder *Bibliotheks- und Informationsmanagement* oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5) inklusive Praxisphasen von insgesamt mindestens 15 Wochen Dauer; im Bachelorstudium müssen mindestens 180 Leistungspunkte erreicht sein.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber mit abgeschlossenem Bachelorstudium von weniger als 180 Leistungspunkten und/oder mit geringeren Praxiszeiten als 15 Wochen können die fehlenden Leistungspunkte bzw. die fehlenden Praxiszeiten nachholen. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss, der auch festlegt, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen oder wie viele Praxiswochen nachzuholen sind.

(3) Fehlt es bei einem Diplomstudiengang an der Vergabe von Leistungspunkten, so werden für einen sechssemestrigen Diplomstudiengang 180, für einen Diplomstudiengang mit sieben oder acht Semestern jeweils 210 Leistungspunkte anerkannt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Gesamtnote schlechter als 2,5 ist, können durch die Auswahlkommission zugelassen werden, soweit ihr bisheriger Studienverlauf, insbesondere die Summe der erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen, erkennen lässt, dass sie die Anforderungen des Masterstudiums **erfüllen** werden.

(5) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber noch einzelne Prüfungsleistungen des grundständigen Studiums und ist auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird, kann an Stelle des Abschlusszeugnisses eine Prüfungs- und Notenliste innerhalb der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Auf der Grundlage dieser Liste wird die Gesamtnote als arithmetisches Mittel ohne irgendwelche Einzelgewichtungen errechnet. Die aufgrund einer derartigen Prüfungs- und Notenliste erfolgte Immatrikulation und Zulassung ist nur vorläufiger Natur. Das fehlende Abschlusszeugnis ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums nachzureichen. Anderenfalls werden die vorläufige Zulassung und Immatrikulation aufgehoben.

(6) Ausländische Abschlusszeugnisse werden bei Gleichwertigkeit anerkannt. Fehlt es an einer der Gesamtnote entsprechenden Abschlussnote, ist das Zeugnis mit einer entsprechenden Gesamtnote zu bewerten.

### **§ 3 Auswahlkommission**

(1) Die Auswahlkommission besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

a) ein, maximal zwei Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater der Studiengänge des Departments Information,

b) die oder der Prüfungsausschussvorsitzende oder seine oder ihre Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;

sowie aus folgenden beratenden Mitgliedern:

c) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Studierendensekretariats,

d) eine Studentin oder ein Student,

e) die Departmentsleitung kann auf Wunsch an der Auswahlkommission teilnehmen.

(2) Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentsleitung durch den Fakultätsrat eingesetzt.

(3) Die Auswahlkommission erstellt die Rangliste nach § 4 dieser Ordnung und entscheidet über den Zugang von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Bachelorabschluss von weniger als 180 Leistungspunkten und/oder geringeren Praxiszeiten gemäß § 2 Absatz 2.

### **§ 4 Auswahlkriterien und Rangliste**

(1) Nach Feststellung der Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Dabei erfolgt die Verteilung der Studienplätze nach einer Rangliste. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

a) Gesamtnote des ersten Studienabschlusses (20 Punkte),

b) Fachrichtungsspezifische Berufs- und Studienerfahrung mit einer Ausrichtung auf die Inhalte des Masterstudiengangs (bis zu 10 Punkte),

Die Kenntnisnahme und Würdigung des persönlichen und beruflichen Werdegangs mit einer Begründung des Studienwunsches bzw. des Interesses an einer wissenschaftlichen Weiterqualifikation (Lebenslauf und Motivationsschreiben) kann in die Auswahlentscheidung mit einfließen.

(2) Die Auswahlkommission kann Bewerberinnen oder Bewerber nach § 2 Absatz 2 zur abschließenden Entscheidungsfindung zu einem ergänzenden Auswahlgespräch einladen oder ergänzende schriftliche Ausführungen – unter Angabe einer Frist – verlangen. Ein Anspruch seitens der Bewerberin oder des Bewerbers auf ein Auswahlgespräch besteht nicht.

(3) Ausländerinnen und Ausländer, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren Studienabschluss in einem deutschsprachigen Land oder, was die Hochschulzugangsberechtigung betrifft, an einer anerkannten deutschsprachigen Auslandsschule erbracht haben, müssen den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse erbringen.

### **§ 5 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der Masterstudiengang Informationswissenschaft und -management beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

a) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote;

- b) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse durch Vorlage
  - aa) des Zeugnisses der Fachhochschulreife mit der Note „befriedigend“ (mindestens 8 Punkte) oder der allgemeinen Hochschulreife mit der Note „befriedigend“ im Fach Englisch (mindestens 8 Punkte),
  - bb) einer Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten englischen Sprachtests (Stufe B1 des europäischen Referenzrahmens) oder
  - cc) einer Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen, die den unter den Buchstaben ba) und bb) genannten Leistungen gleichwertig sind.
- (c) Weist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife keine Endnote im Fach Englisch aus, ist auf den Durchschnitt der Englisch-Teilnoten in Punkten, die im Zeugnis aufgeführt sind, abzustellen. Hat die Bewerberin oder der Bewerber zur Erlangung der Fach-/Hochschulreife eine Prüfungsleistung erbracht, so ist diese bei der Ermittlung der Durchschnittsnote zu berücksichtigen (Gewichtung der Prüfungsleistung: 50%).
  - (3) Weitere Regelungen über die anerkannten englischen Sprachtests sowie über die Bescheinigung der im Ausland erbrachten gleichwertigen Leistungen ergeben sich aus Anlage I. Die Anlage ist gleichrangiger Bestandteil dieser Zugangsordnung.
- c) Lebenslauf und Motivationsschreiben;
- d) ggf. Nachweise nach § 4 Abs. 3.

#### **§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.
- (3) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.
- (4) Falls die Prüfungs- und Studienleistungen für das Bachelorstudium bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums noch nicht erbracht worden sind, erlischt die Zulassung für den Masterstudiengang.

#### **§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester**

Über die Zulassung zu höheren Fachsemestern entscheidet auf Antrag und nach Maßgabe freier Studienplätze der Prüfungsausschuss.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Zugangs- und Auswahlordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 17. Mai 2012

**Anlage I** zu § 5 Absatz b der «Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW Hamburg) für den Masterstudiengang Informationswissenschaft und -management (Information Science and Services)»

## **1. Anerkannte englische Sprachtests**

1.1 TOEFL IBT (Test of English as a Foreign Language – Internet-Based Testing) Mindestergebnis: score 55

1.2 TOEFL CBT (Test of English as a Foreign Language – Computer-Based Testing) Mindestergebnis: score 160

1.3 TOEFL PBT (Test of English as a Foreign Language – Paper-Based Testing) Mindestergebnis: score 400

1.4 IELTS (International English Language Testing System – Academic Training)

Mindestergebnis: 4,5

1.5 University of Cambridge ESOL Examinations (General English) Mindestergebnis:

- FCE (First Certificate in English): A, B, C
- CAE (Certificate in Advanced English): A, B, C
- CPE (Certificate of Proficiency in English): A, B, C

## **2. Mindestanforderungen an die Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen in Englisch**

2.1 Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im englischsprachigen Ausland

2.2 Nachweis über mindestens ein Semester erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im englischsprachigen Ausland

**Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung  
des weiterbildenden Masterstudienganges  
Erneuerbare Energien  
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 17. Mai 2012

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 17. Mai 2012 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), die vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 03. Mai 2012 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudienganges Erneuerbare Energien“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**Präambel**

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) bietet einen Studiengang Erneuerbare Energien mit einem Masterabschluss an. Der Masterstudiengang vermittelt, aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, vertieftes Fachwissen. Durch eine Betonung der Praxisorientierung und einer zusätzlichen Forschungs- und Entwicklungsausrichtung mit wissenschaftlicher Methodik auf breiter Grundlage werden die Studierenden für Aufgaben mit höherer Verantwortung vorbereitet. Dabei werden insbesondere auch teamorientierte Arbeitsweisen und Führungsfähigkeiten ausgebaut.

Die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden werden den Studierenden so vermittelt, dass sie zu praxisorientiertem Arbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage, insbesondere zu systematischer Problemanalyse sowie zu methodischem Vorgehen bei der Problemlösung und zu teamorientierter Arbeitsweise befähigt werden.

Der Masterstudiengang wird als Fernstudiengang angeboten.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Studienganges Erneuerbare Energien (PSO-M+P-M-EE) ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Faculty of Engineering and Computer Science – Hamburg University of Applied Sciences) (APSOTI-BM)“ vom 16. November 2006 (Amtl. Anz. 2006 S. 462) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**§ 2 Regelstudienzeit und Aufbau**

Die Regelstudienzeit dauert viereinhalb Semester. Sie setzt sich aus drei Semestern mit onlinebasiertem, seminaristischem Unterricht und eineinhalb Semestern für die 30 Credit Points umfassende Masterarbeit zusammen.

**§ 3 Akademischer Grad**

Die Bezeichnung des nach erfolgreichem Abschluss des Studiums zu verleihenden Abschlusstitels lautet „Master of Science (M.Sc.)“.

**§ 4 Leistungspunkte (ECTS-Credit Points, CP)**

Bei diesem Masterstudiengang werden für das erste bis dritte vollständig erfolgreiche Semester ein Umfang von je 20 CP und für die bestandene Masterarbeit 30 CP vergeben.

**§ 5 Module**

| 1   | 2  | 3        | 4   | 5                         | 6  | 7       | 8           | 9            | 10           |
|-----|--|----------|---|---------------------------|----|---------|-------------|--------------|--------------|
|     | Pflichtmodule                              |          | Lehrveranstaltungen   |                           |    |         |             |              |              |
| Nr. | Name                                       | Semester | Fach/Kurs/LV  | LVA                       | CP | Präsenz | Prüfungsart | Prüfungsform | Notengewicht |
| 1   | Einführung in das Themengebiet Erneuerbare | 1        | Systemorientierte Rahmenbedingungen<br>Strukturelle Rahmenbedingungen | E-learn, Ex, Sem, SeU, Üb | 6  | 22      | PL          | K oder M     | 6 / 90       |

|    |  |   |  |                           |    |     |    |          |         |
|----|--|---|--|---------------------------|----|-----|----|----------|---------|
|    | Energien   |   |  |                           |    |     |    |          |         |
| 2  | Bereitstellung von Energie für versorgungsnetzzorientierte Systeme (Biotechnische Systeme)       | 1 | Biogene Stoffe<br>Biogas<br>Biogene Kraftstoffe  | E-learn, Ex, Sem, SeU, Üb | 6  | 22  | PL | K oder M | 6 / 90  |
| 3  | Management Methoden  | 1 | Projektfinanzierung<br>Management, Betriebsführung und Organisation<br>Projektmanagement                                   | E-learn, Ex, Sem, SeU, Üb | 8  | 29½ | PL | K oder M | 8 / 90  |
| 4  | Bereitstellung von Energien für versorgungsnetzzorientierte Systeme (Nichtbiotechnische Systeme) | 2 | Windenergieanlagen<br>Solarenergieanlagen (Fotovoltaikanlagen)<br>Versorgungsnetze für Wärme, Strom und Gas                | E-learn, Ex, Sem, SeU, Üb | 8  | 29½ | PL | K oder M | 8 / 90  |
| 5  | Planung und Logistik   | 2 | Anlagenplanung<br>Energianlagenrecht<br>Rohstofflogistik und Stoffstrommanagement  | E-learn, Ex, Sem, SeU, Üb | 6  | 22  | PL | K oder M | 6 / 90  |
| 6  | Thermische Systeme   | 2 | Thermische Energieumwandlungserfahren<br>Solarenergieanlagen (Thermische Solaranlagen)                                     | E-learn, Ex, Sem, SeU, Üb | 6  | 22  | PL | K oder M | 6 / 90  |
| 7  | Energieeffiziente Gebäude  | 3 | Energieeffiziente Gebäudetechnik (passive Systeme)<br>Energieeffiziente Gebäudetechnik (aktive Systeme)                    | E-learn, Ex, Sem, SeU, Üb | 6  | 22  | PL | K oder M | 6 / 90  |
| 8  | Systemische und wirtschaftliche Aspekte der Energieversorgung                                    | 3 | Energie und Emissionshandel<br>Energie-Management und Energie-Contracting<br>Energieversorgungssysteme und Ordnungspolitik | E-learn, Ex, Sem, SeU, Üb | 6  | 22  | PL | K oder M | 6 / 90  |
| 9  | Masterprojekt  | 3 | Bearbeitung von Themen in kleinen Gruppen, Dauer 6 Monate  | PJ                        | 8  | 8   | PL | KO       | 8 / 90  |
| 10 | Masterarbeit   | 4 | Masterarbeit   | --                        | 30 | 4   | PL | KO       | 30 / 90 |

E-Learning (E-Learn)

Exkursion (Ex)  
Projekt (PJ)  
Seminar (Sem)  
Seminaristischer Unterricht (SeU)  
Übung (Üb)

Klausur (K)  
Mündliche Prüfung (M)  
Kolloquium (KO)

Die Studierenden müssen die Pflichtlehrveranstaltungen vollständig belegen.

In den Modulen 1 bis 8 kann der Modulverantwortliche mit Genehmigung des zuständigen Studiengangskordinators am Anfang des Semesters festlegen, dass das Modul zusätzlich zu der Prüfungsleistung eine Projektarbeit enthält und in welchem Umfang die Projektarbeit in die Modulnote eingeht. Die Projektarbeit kann bei entsprechendem Umfang bis maximal 40 % der Modulnote ergeben.

Alternativ dazu kann der Modulverantwortliche in den Modulen 1 bis 8 mit Genehmigung des zuständigen Studiengangskordinators zu Beginn des Semesters festlegen, dass das Modul statt mit der in der Tabelle vorgesehenen Prüfungsform Klausur oder mündliche Prüfung durch die Prüfungsform Projekt abgeschlossen wird.

Die Genehmigung einer Projektarbeit als Bestandteil eines Moduls oder eines Projekts als Prüfungsform erfolgt für maximal ein Modul pro Studiensemester

### **§ 6 Anwesenheitspflicht**

Die Lehrveranstaltungen werden mit online-basierten Anteilen und Präsenzanteilen angeboten. In den Präsenzanteilen der Lehrveranstaltungen besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. In besonderen Fällen kann diese mit Auflagen erlassen werden.

### **§ 7 Mündliche Ergänzungsprüfung**

Wurde eine Klausur als Prüfungsleistung bei ihrer zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ benotet, kann die oder der Studierende eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen. Die mündliche Ergänzungsprüfung entscheidet im Ergebnis darüber, ob die Prüfungsleistung mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird. Der Antrag auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die mündliche Ergänzungsprüfung muss innerhalb von 3 Monaten nach Bewilligung der mündlichen Ergänzungsprüfung durchgeführt werden und dauert mindestens 15, höchstens aber 30 Minuten.

### **§ 8 Masterarbeit**

Die Bearbeitungsdauer beträgt neun Monate und kann vom Prüfungsausschuss auf sechs Monate verkürzt werden, wenn die Bearbeitung nicht berufsbegleitend erfolgt. Die Zulassung setzt voraus, dass 50 CP der drei vorangegangenen Teilzeitsemester schon erworben sind. In Härtefällen kann auch bei Erreichung einer geringeren Zahl an Leistungspunkten eine Zulassung zur Masterarbeit erfolgen.

### **§ 9 Modul- und Gesamtnotenberechnung**

Die Modulnote errechnet sich mittels der den Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte. Die Gesamtnote setzt sich aus allen Modulnoten, gewichtet mit ihren Leistungspunkten zusammen. Es wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2011/2012 erstmals immatrikulierten Studierenden. Die „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des postgradualen Masterstudienganges Erneuerbare Energien der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 26.11.2009 tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2014/2015 außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 17. Mai 2012

**Zugangsordnung für die Bachelorstudiengänge Außenwirtschaft/Internationales Management,  
Logistik/ Technische Betriebswirtschaftslehre und Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre  
des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte  
Wissenschaften Hamburg**

Vom 10. Mai 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 10. Mai 2012 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz –HmbHG – vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. Seite 550) am 10. Mai 2012 die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 11. November 2010 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Zugangsordnung für die Bachelorstudiengänge Außenwirtschaft/Internationales Management, Logistik/ Technische Betriebswirtschaftslehre und Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung wieder in Kraft gesetzt und entfristet genehmigt.

**§ 1 Zweck**

(1) Bewerberinnen und Bewerber haben ungeachtet der Zugangsvoraussetzungen der §§ 37, 38 HmbHG und des aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Satzungsrechts der HAW die in dieser Zugangsordnung aufgeführten weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Dabei handelt es sich einerseits um ein anonymes Testverfahren, an dem alle Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen müssen, andererseits um eine besondere Vorbildung in Gestalt besonderer englischer Sprachkenntnisse.

(2) Bei dem anonymen Testverfahren handelt es sich um ein internetbasiertes Selbsttestverfahren, das es den Bewerberinnen und Bewerbern ermöglicht, sich über die Ziele und Anforderungen des Studiums in dem betreffenden Studiengang zu informieren. Dadurch soll erreicht werden, dass jede Bewerberin und jeder Bewerber die richtige Studienwahl trifft.

(3) Die besondere Vorbildung in Gestalt besonderer englischer Sprachkenntnisse wird vorausgesetzt, damit die Bewerberinnen und Bewerber den hohen Anforderungen des Studiums an die englischen Sprachkenntnisse entsprechen. Die besonderen englischen Sprachkenntnisse sind je nach den Anforderungen des Studiums unterschiedlich.

(4) Im Bachelorstudiengang Außenwirtschaft/Internationales Management müssen die Studierenden imstande sein, Lehrveranstaltungen in englischer Sprache zu folgen, an ihnen in englischer Sprache aktiv teilzunehmen sowie Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Bachelorthesis in englischer Sprache zu erbringen. Diesen sprachlichen Anforderungen genügen Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens das Niveau B 2 nach dem Europäischen Referenzrahmen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) nachweisen können.

(5) In den Bachelorstudiengängen Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre und Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre müssen die Studierenden imstande sein, Lehrinhalte, die mündlich und schriftlich in englischer Sprache vermittelt werden (z.B. Vorträge, Lehrmaterialien, Fallstudien), zu verstehen und zu bearbeiten. Bei den Bachelorstudiengängen Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre und Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre handelt es sich darüber hinaus um Studiengänge, auf die konsekutive Masterstudiengänge aufbauen, für die die gleichen sprachlichen Anforderungen gelten wie für den Bachelorstudiengang Außenwirtschaft/Internationales Management. Diesen sprachlichen Anforderungen genügen Bewerberinnen und Bewerber, die das Niveau B 1 nach dem Europäischen Referenzrahmen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) mindestens nachweisen können.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Folgende Voraussetzungen sind nach § 37 Absatz 2 HmbHG zusätzlich nachzuweisen:

a) Teilnahme an einem internetbasierten Selbsttestverfahren. An dem Test muss die Bewerberin oder der Bewerber nur teilnehmen, d.h. eine Bewertung oder Benotung findet nicht statt. Das

internetbasierte Selbsttestverfahren wird als Online-Befragung bei der Antragstellung durchgeführt.

b) Besondere englische Sprachkenntnisse

aa) für den Studiengang Außenwirtschaft/Internationales Management durch Vorlage

aaa) des Zeugnisses der Fachhochschulreife mit der Note „sehr gut“ (mindestens 14 Punkte) oder der allgemeinen Hochschulreife mit der Note „gut“ im Fach Englisch (mindestens 11 Punkte),

bbb) einer Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten englischen Sprachtests (Stufe B2 des europäischen Referenzrahmens) oder

ccc) einer Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen, die den unter den Buchstaben aaa) und bbb) genannten Leistungen gleichwertig sind.

bb) für die Studiengänge Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre und Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre durch Vorlage

aaa) des Zeugnisses der Fachhochschulreife mit der Note „sehr gut“ (mindestens 13 Punkte) oder der allgemeinen Hochschulreife mit der Note „gut“ im Fach Englisch (mindestens 10 Punkte),

bbb) einer Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten englischen Sprachtests (Stufe B1 des europäischen Referenzrahmens) oder

ccc) einer Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen, die den unter den Buchstaben aaa) und bbb) genannten Leistungen gleichwertig sind.

(2) Weist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife keine Endnote im Fach Englisch aus, ist auf den Durchschnitt der Englisch-Teilnoten in Punkten, die im Zeugnis aufgeführt sind, abzustellen. Hat die Bewerberin oder der Bewerber zur Erlangung der Fach-/Hochschulreife eine Prüfungsleistung erbracht, so ist diese bei der Ermittlung der Durchschnittsnote zu berücksichtigen (Gewichtung der Prüfungsleistung: 50%).

(3) Weitere Regelungen über die anerkannten englischen Sprachtests sowie über die Bescheinigung der im Ausland erbrachten gleichwertigen Leistungen ergeben sich aus Anlage I (Bachelorstudiengang Außenwirtschaft/Internationales Management) und Anlage II (Bachelorstudiengänge Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre und Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre). Die Anlagen sind gleichrangiger Bestandteil dieser Zugangsordnung.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2011. Die „Ordnung über den Zugang zum Studium in dem Bachelorstudiengang Außenwirtschaft/Internationales Management“ vom 23. November 2006 (Hochschulanzeiger 4/2006 S.6) tritt zum 30. November 2010 außer Kraft.

Hamburg, den 10. Mai 2012

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Anlage I** zu § 2 Absatz 3 der „Zugangsordnung für die Bachelorstudiengänge Außenwirtschaft/Internationales Management, Logistik/ Technische Betriebswirtschaftslehre und Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“

## **Bachelorstudiengänge Außenwirtschaft/Internationales Management**

### **1. Anerkannte englische Sprachtests**

Für den Studiengang Außenwirtschaft/Internationales Management (B2 europäischer Referenzrahmen)

1.1 TOEFL IBT (Test of English as a Foreign Language – Internet-Based Testing) Mindestergebnis: score 83

1.2 TOEFL CBT (Test of English as a Foreign Language – Computer-Based Testing) Mindestergebnis: score 220

1.3 TOEFL PBT (Test of English as a Foreign Language – Paper-Based Testing) Mindestergebnis: score 550

1.4 IELTS (International English Language Testing System – Academic Training)  
Mindestergebnis: 6

1.5 University of Cambridge ESOL Examinations (General English) Mindestergebnis:  
FCE (First Certificate in English): A, B  
CAE (Certificate in Advanced English): A, B, C  
CPE (Certificate of Proficiency in English): A, B, C

### **2. Mindestanforderungen an die Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen in Englisch**

2.1 Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im englischsprachigen Ausland

2.2 Nachweis über mindestens zwei Jahre erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im englischsprachigen Ausland

Hamburg, den 10. Mai 2012

**Anlage II** zu § 2 Absatz 3 der „Zugangsordnung für die Bachelorstudiengänge Außenwirtschaft/Internationales Management, Logistik/ Technische Betriebswirtschaftslehre und Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“

## **Bachelorstudiengänge Logistik/ Technische Betriebswirtschaftslehre und Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre**

### **1. Anerkannte englische Sprachtests**

Für die Studiengänge Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre und Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre (B1 europäischer Referenzrahmen)

- 1.1 TOEFL IBT (Test of English as a Foreign Language – Internet-Based Testing) Mindestergebnis: score 60
- 1.2 TOEFL CBT (Test of English as a Foreign Language – Computer-Based Testing) Mindestergebnis: score 170
- 1.3 TOEFL PBT (Test of English as a Foreign Language – Paper-Based Testing) Mindestergebnis: score 497
- 1.4 IELTS (International English Language Testing System – Academic Training)  
Mindestergebnis: 4,5
- 1.5 University of Cambridge ESOL Examinations (General English) Mindestergebnis:  
FCE (First Certificate in English): A, B, C  
CAE (Certificate in Advanced English): A, B, C  
CPE (Certificate of Proficiency in English): A, B, C

### **3. Mindestanforderungen an die Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen in Englisch**

- 2.1 Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im englischsprachigen Ausland
- 2.2 Nachweis über mindestens zwei Jahre erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im englischsprachigen Ausland

Hamburg, den 10. Mai 2012